



Liebe Bogensportfreunde,
heute erscheint innerhalb von nur ca. 3 Monaten bereits die vierte Ausgabe dieses Newsletters. Ich möchte diesen nicht nur zur Veröffentlichung weiterer Entscheidungen der WKO-Gruppe nutzen, sondern auch kurz auf einige Änderungen in der Wettkampfordnung (WKO) durch Beschlüsse des GB Sport am 29.03.2014 sowie bei der Veröffentlichung der WKO eingehen.

1. Übersicht über die Entscheidungen der WKO-Gruppe

Die Anzahl der veröffentlichten Antworten auf Zweifelsfragen nimmt ständig zu. Da die Bekanntmachungen auch dazu dienen sollen, dass diese Fragen einheitlich entschieden werden, soll ein Bezug zwischen den WKO-News und der WKO hergestellt werden. Zu diesem Zweck erhält jede Regelung der WKO, zu der schon Zweifelsfragen veröffentlicht wurden, in einer Endnote ein Stichwort und die entsprechende Ausgabe der WKO-News als Fundstelle. Diese Angaben finden sich am Ende jedes Teils der WKO in der Tz. „Hinweise und Erläuterungen“.

Damit bleiben die Entscheidungen der WKO-Gruppe thematisch zugeordnet und sind auch lange nach Veröffentlichung noch auffindbar.

2. Beschlüsse des GB Sport zur WKO vom 29.03.2014

- Der maximale Spitzendurchmesser für Holzschäfte beträgt ab dem Sportjahr 2015 einheitlich 9,4mm.
- Elektrisch oder elektronisch beleuchtete Nocken (Tracer Nocks) sind nicht zugelassen (ab sofort gültig).
- In den Recurve- und Compoundbogenklassen dürfen Bügel, Stabilisatoren und Kabelabweiser während des Schussverlaufs nicht Arm, Handgelenk oder Körper des Sportlers berühren. In die WKO werden die entsprechenden Regelungen der World Archery übernommen (ab sofort gültig).
- Bei Verwendung eines Daumenringes in der Jagdbogenklasse ist ein mediterraner Abgriff anatomisch nicht möglich und damit nicht mehr zwingend (ab sofort gültig).
- Die Sanktionsbefugnisse der Tz. 1.19 WKO stehen auch jedem Kampfrichter einzeln zu (ab sofort gültig).
- Durch Aufnahme einer Öffnungsklausel in Teil 16 der WKO wurde dem GB Jugend die Möglichkeit eingeräumt, den Modus des Verbandspokals der Jugend neu zu gestalten und kontinuierlich an die Evaluierungsergebnisse anzupassen.
- Zur Zulässigkeit von Backing an Primitivbögen siehe WKO-News 3/2014 Tz. 5.

Ab der WKO-Ausgabe 01.04.2014 werden alle ergänzten, geänderten oder weggefallenen Regelungen mit einem Hinweis auf den Grund der Anpassung versehen (bei den vorgenannten Änderungen z.B. „GB Sport 29.03.2014“).

3. Nochmals: Pfeilauflagen in der Jagdbogenklasse

Einige Pfeilauflagen sind für die Jagdbogenklasse nicht zugelassen, da sie über eine buttonähnliche, federnde seitliche Pfeilanlage verfügen. Andererseits haben

zugelassene einfache Plastik-Klebeauflagen auch eine Pfeilanlage, die leicht federnd ist. Auch die in Tz. 3 der WKO-News 1/2014 für erlaubt erklärte Pfeilauflage ST 300 Hunter des Herstellers AAE hat einen federnd gelagerten Auflagefinger. Ist die Regelung zur Zulässigkeit von Pfeilauflagen in der Jagdbogenklasse nicht insgesamt widersprüchlich?

Entscheidung der WKO-Gruppe:

Zunächst muss zwischen Pfeilanlage und Pfeilauflage unterschieden werden. Ein beweglicher oder federnder Auflagefinger ist auch in der Jagdbogenklasse zugelassen.

Wegen des Verbots von Buttons in dieser Bogenklasse sind auch Pfeilauflagen nicht zugelassen, die diese Funktion mit übernehmen. Allerdings stellt die in der WKO genannte senkrechte Anlagekante einer ausdrücklich erlaubten einfachen Plastik-Klebeauflage die funktionale **Grenze des Zulässigen** dar. Pfeilauflagen, deren Funktion bauartbedingt darüber hinaus geht (z.B. Martin Springy Rest), sind in der Jagdbogenklasse nicht zugelassen (siehe auch Bogensport-Info 2013/2014 S. 8).

Die WKO-Gruppe hält die Regelung in Tz. 2.6.3 der WKO für hinreichend konkret.

4. Länge des Jagdbogens

In der Jagdbogenklasse sind nur Bögen zugelassen, die maximal 66 Zoll lang sind. Wie wird dies gemessen, und wird dies bei Bogenkontrollen überprüft?

Antwort der WKO-Gruppe:

Nach Tz. 2.6 WKO ist eindeutig festgelegt, wie die Bogenlänge zu ermitteln ist:

„Gemessen wird die Länge der Sehne, die maximal 63 Zoll (160,02cm) lang sein darf.“

Selbstverständlich unterliegt auch die Bogenlänge bei Jagdbögen der Kontrolle durch die Technische Kommission. Häufig werden dafür auch Prüfverfahren eingesetzt, die für die Sportler nicht offensichtlich sind, z.B. eine Längenmarkierung am Kampfrichtertisch oder andere äußere Vergleichsmaße.

5. Schuhwerk

Sind sog. Fülllinge (Schuhe mit ausgebildeten Zehen) zulässig?

Entscheidung der WKO-Gruppe:

Nach Tz. 1.7.3 WKO ist geschlossene Fußbekleidung zu tragen. Bestimmte Materialien sind hierfür jedoch nicht vorgeschrieben. Fülllinge umschließen den Fuß vollständig und erfüllen daher grundsätzlich die Anforderungen dieser Regelung. Die WKO-Gruppe hält diese Art der Fußbekleidung deshalb bei Wettkämpfen in der Halle und der Freilufttrunde für **zulässig**.

Demgegenüber fordert die WKO für die Parcoursdisziplinen und das Bogenlaufen zusätzlich *„geeignete Kleidung“*. Da Fülllinge - soweit ersichtlich - aus Gummi oder ähnlichen Weichstoffen bestehen, sind diese für eine Verwendung im Gelände nicht geeignet und deshalb aus Sicherheitsgründen dort **nicht zugelassen**.

Weitere Zweifelsfragen werden daher von mir und der WKO-Gruppe gerne entgegen genommen und beantwortet. Um die Verwendung der Kontakt-E-Mailadresse wko@dbsv1959.de wird gebeten!

Mit sportlichen Grüßen

Sven Posekardt

WKO-Beauftragter des DBSV

wko-beauftragter@dbsv1959.de